

# Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

„Hilfen für Helfer“

RA Michael Röcken, Bonn  
[www.ra-roecken.de](http://www.ra-roecken.de)

# Überblick

- Vereinheitlichung der steuerbegünstigten Zwecke
- Ehrenamtszuschale
- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages
- Erhöhung und Vereinheitlichung des Spendenabzuges
- Umsatzfreigrenzen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

# Ziele der Reform

- Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts
- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen
- Schaffung von (finanziellen) Anreizen

# Vereinheitlichung der gemeinnützigen Zwecke

- Bisherige Regelung:
  - Gemeinnützige Zwecke in § 52 AO
  - Besonders förderungswürdige Zwecke in
    - § 10b EStG
    - § 48 EStDV
- Neuregelung:
  - einheitlicher und abschließender Katalog in § 52 AO

# Vereinheitlichung der gemeinnützigen Zwecke

- Katalog des § 52 AO
  - Einheitliche Definition der gemeinnützigen Zwecke, welche dann auch als „steuerbegünstigt“ anerkannt sind.
  - Abschließende Aufzählung!
  - Die Zwecke der gemeinnützigen Organisationen müssen inhaltlich übereinstimmen
  - Öffnungsklausel in § 52 Abs. 2 AO

# Vereinheitlichung der gemeinnützigen Zwecke

- Auswirkungen auf bestehende Organisation?  
Vermutlich keine, da die bisherigen Zwecke übernommen wurden.
- Auswirkungen auf neue Organisationen?  
Besondere Aufmerksamkeit bei dem Zweck!

# Satzungsregelung zum Vermögensanfall

- Bisherige Regelung:  
Möglichkeit der Regelung über die Verwendung des Vermögens erst nach Auflösung (§ 61 Abs. 2 AO).
- Neuregelung:  
Streichung des § 61 Abs. 2 AO
- Auswirkung?  
Voraussichtlich „Schonfrist“ bis Satzungsänderung!

# Ehrenamtspauschale

- Befreiungstatbestand in § 3 Nr. 26 a EStG
  - bis zu 500 € / Jahr
  - Keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten
  - Voraussetzungen:
    - ✓ Nebenberuflichkeit (nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit)
    - ✓ Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation oder jur. Person des öffentlichen Rechts als Auftraggeber
    - ✓ keine überhöhte Zahlung
    - ✓ Tätigkeit muss ausgeübt werden

# Ehrenamtszuschale

- ✓ Satzungsregelung?  
*„Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.“*
- ✓ Vertragliche Regelung schaffen!
- ✓ Keine Kombination mit Übungsleiterzuschale!
- ✓ Sozialversicherungspflicht?
- ✓ Rückspende möglich!

# Übungsleiterpauschale

Voraussetzung für die Inanspruchnahme:

- Nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Lehrer, Erzieher, Betreuer, Künstler oder Pflegekraft,
- Auftraggeber muss ein öffentlicher Träger, eine Kirche oder eine steuerbegünstigte Organisation sein.
- Kombination mit „Minijob“ möglich

Änderung:

- Anhebung von 1.848 € / Jahr (= 154 € / Monat)  
auf **2.100 € / Jahr (= 175 € / Monat)**

# Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen

- Umfang des Spendenabzuges
  - Bisherige Regelung:  
5 bzw. 10 % der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 EStG)
  - Neue Regelung:  
20 % der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 EStG)  
(Ohne Unterscheidung des Zweckes!)

# Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen

- Großspendenregelung
  - Bisherige Regelung:  
Einzelzuwendungen von mind. 25.565 € (für wissenschaftliche, mildtätige oder bes. förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke) konnten bei Überschreiten der 10%-Grenze auf das Vorjahr und die folgenden fünf Jahre verteilt werden.
  - Neuregelung:  
Nun kann nur noch vorgetragen werden (ohne zeitliche Beschränkung)

# Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen

- Pauschalbetrag der Haftung gesenkt
  - vorsätzlich / grob fahrlässig unrichtig erstellte Zuwendungsbestätigung:
    - 40 % des zugewendeten Betrages
    - auf **30 %** herabgesetzt
- Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Bislang bei Spenden von bis zu 100 € musste keine Zuwendungsbestätigung erteilt werden. Dieser Betrag wurde auf **200 €** angehoben.

# Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen

- Erhöhung von Freigrenzen
  - Umsatzfreigrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:  
Von 30.678 € auf **35.000 €** (§ 64 Abs. 3 AO)
  - Zweckbetriebsgrenze von Sportveranstaltungen:  
Von 30.678 € auf **35.000 €** (§ 67a Abs. 1 AO)



Noch Fragen??



Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit